KE Allgemeine Geschäftsbedingungen

TEIL I

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Unsere Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.

(2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden zwecks Vertragsausführung getroffen werden, sind im Vertrag, im Angebotsschreiben, der Auftragsbestätigung sowie diesen Bedingungen schriftlich niedergelegt. Zusätzliche Vertragsbedingungen ergeben sich neben den einschlägigen DIN Normen insbesondere aus den Normen für Behältnisse aus Röhrenglas - Qualitätssicherung von pharmazeutischen Packmitteln- vom deutschen Arbeitskreis Packmittel -AKP e.V., in der jeweils gültigen Fassung, bzw. aus unserem Qualitätssicherungsvereinbarungsvertrag bzw. Technischen Lieferbedingungen oder/und jeweils gültigen Preislisten.

(3) Diese Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber den in § 310 Abs. 1 BGB genannten.

(4) Für Werk- und Werklieferverträge gelten ergänzend die unter Teil II aufgeführten besonderen Bestimmungen.

§ 2 Angebot und Angebotsunterlagen

(1) Ist die Voranfrage gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so können wir diese innerhalb von zwei Wochen annehmen.

(2) Unsere Angebote sind stets freibleibend. Aufträge werden für uns erst bindend, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Als Auftragsbestätigung gilt im Falle umgehender Lieferung auch der Lieferschein oder die Warenrechnung.

Ein Vertrag kommt erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung durch Karl Eschrich GmbH (im Folgenden „KE“ genannt) zustande.

(3) Die zum Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Gewichts- und Maßangaben sind, soweit nicht anders vereinbart, nur annähernd maßgebend, wenn Abweichungen handelsüblich oder technisch bedingt und insbesondere auf Materialeigenschaften und Toleranzen zurückzuführen sind. Dies gilt auch für technische Änderungen und Verbesserungen, die weder das äußere Erscheinungsbild noch die Funktionalität verändern.

(4) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte sowie sonstige Schutzrechte vor. Dies gilt insbesondere für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

(5) Angaben in Angeboten (z.B. Angaben zur Verwendbarkeit) gelten im Zweifel nicht als Garantien, es sei denn, dass eine solche ausdrücklich von uns übernommen wurde. Für technische Angaben fremder Hersteller bzw. Zulieferer in der Lieferkette des Kunden können wir nur bei besonderer Vereinbarung (QSV – Qualitätssicherungsvereinbarung) eine Gewähr übernehmen. Diese Angaben, insbesondere auch solche über Leistungen und Verwendbarkeit der gelieferten Produkte, sowie DIN-Normen, gelten nur dann als Beschaffenheitsvereinbarung im Sinne des § 434 Abs. 1 BGB, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären. Proben und Muster gelten, soweit nicht anders vereinbart, als annähernde Anschauungsstücke für Qualität, Abmessungen und Farben.

(6) Wird das Angebot aufgrund von Unterlagen des Kunden erstellt, so sind diese Unterlagen nur verbindlich, wenn im Angebot auf sie Bezug genommen wird.

§ 3 Preise – Zahlungsbedingungen

(1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise in Euro (€) „frei Haus“, ausschließlich Andruckmuster unter einer zu vereinbarenden Mindestmenge; diese wird gesondert in Rechnung gestellt. Mehraufwände für unvorhergesehene Arbeiten werden zusätzlich verrechnet.

(2) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

(3) Unsere Rechnungen sind, soweit nicht etwas Abweichendes schriftlich vereinbart wurde, innerhalb von 30 Tagen fällig und zahlbar ab Rechnungsdatum. Nach Ablauf der 30-tägigen Zahlungsfrist werden die ausstehenden Beträge mit dem gesetzlichen Verzugszins von 10% belastet. Beanstandungen haben keinen Einfluss auf die Fälligkeit unserer Rechnungen. Eine Verrechnung mit Gegenforderungen ist nicht zulässig.

(4) Kommt der Besteller mit Zahlungen in Verzug, sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen. Wir sind in diesem Fall außerdem berechtigt, Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen.

(5) Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unstreitig oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

(6) Es gelten die gesetzlichen Regeln, die Folgen des Zahlungsverzugs betreffend.

§ 4 Preisänderungen

(1) Preisänderungen sind zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als 6 Wochen liegen. Erhöhen sich danach bis zur Fertigstellung der Lieferung die Löhne, die Materialkosten, Hilfs- und Betriebsstoffe und/ oder die marktmäßigen Einstandspreise, so behalten wir uns das Recht vor, den Preis angemessen entsprechend den Kostensteigerungen zu erhöhen. Diese werden wir dem Besteller auf Verlangen nachweisen.

(2) Preisanpassungen, z.B. aufgrund von externen Faktoren wie Maut- und oder jeweils gültige Energiezuschläge der Glasindustrie, behalten wir uns vor. Diese Zuschläge sind i.d.R. pro kg Glasgewicht und vom Rohölpreis abhängig und werden in der Glasindustrie quartalsweise festgelegt bzw. angepasst. Für diese mögliche Abrechnung ist der aktuelle Satz zum Zeitpunkt der Lieferung maßgebend, der sich je nach Preisentwicklung verändern kann.

§5 Annullierungskosten

Tritt der Besteller unberechtigt vom Vertrag zurück, können wir unbeschadet der Möglichkeit, Vertragserfüllung zu verlangen oder einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, im Falle einer Vertragsaufhebung 10% des Netto- Verkaufspreises (bezogen auf die Mindestabnahmemenge) für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn fordern. Dem Besteller bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

§6 Lieferungen und Leistungen

(1) Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die vorherige Abklärung aller technischen und abwicklungstechnischen Fragen voraus und der Kunde hat alle von ihm zu beschaffenden Unterlagen beigebracht.

(2) Liefertermine oder Fristen werden nach Möglichkeit eingehalten. Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind sie unverbindliche Angaben.

(3) Kann eine Frist nicht eingehalten werden wegen höherer Gewalt, z.B. Epidemie, Pandemie, Krieg, Terrorismus oder auf ähnliche, nicht vom KE zu vertretende Ereignisse, z.B. Streik oder Aussperrung, verlängern sich die Fristen um die Zeiten, während derer das vorbezeichnete Ereignis oder seine Wirkungen andauern.

(4) Die Lieferfrist gilt mit der rechtzeitigen Mitteilung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Absendung ohne das Verschulden von KE unmöglich ist.

(5) Bei Abrufaufträgen ist KE berechtigt, nach Ablauf des vereinbarten Abnahmetermins unter Setzung einer 14-tägigen Nachfrist, die Abnahme der noch nicht abgenommenen Menge zu verlangen und diese in Rechnung zu stellen oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu fordern.

(6) Falls KE in Verzug gerät, muss der Kunde eine Nachfrist von mindestens 30 Tagen setzen. Nach Ablauf dieser Frist kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten.

(7) Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen.

(8) Bei Eintritt des Annahme- bzw. Schuldnerverzuges geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder eines zufälligen Schadens der Ware auf den Kunden über.

(9) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrundeliegende Kaufvertrag ein Fixgeschäft im Sinne von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder von § 376 HGB ist. Gleiches gilt, wenn der Kunde in Folge eines von uns zu vertretenden Lieferverzuges berechtigt ist, den Fortfall seines Interesses an der weiteren Vertragserfüllung geltend zu machen. In diesem Fall ist unsere Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, wenn der Lieferverzug nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Verletzung des Vertrages beruht.

(10) Wir haften ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht. Im Falle einer grob fahrlässigen Vertragsverletzung ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

(11) Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von uns zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

(12) Im Übrigen haften wir im Fall des Lieferverzugs in Höhe von maximal 5 % des Lieferwertes. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern ein Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden Vertragsverletzung beruht. Teillieferungen sind zulässig. Bestellte Mengen können bis zu 10 % über- oder unterschritten werden.

(13) Eine weiter gehende Haftung für einen von uns zu vertretenden Lieferverzug ist ausgeschlossen. Weitere gesetzliche Ansprüche des Kunden, die ihm neben dem Anspruch wegen Lieferverzuges zustehen, bleiben vorbehalten.

§ 7 Lieferumfang

(1) Der Lieferumfang wird durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung bestimmt. Wie behalten uns das Recht einer Mehr- oder Minderlieferung von 10% vor, die wir entsprechend berechnen.

(2) Produktions- oder Formänderungen, die auf die Verbesserung der Technik bzw. auf Forderungen des Gesetzgebers zurückzuführen sind, bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern der Liefergegenstand nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Besteller zumutbar sind.

(3) Soweit für die Produktion Werkzeuge hergestellt werden müssen, die auf Zeichnungen und technische Spezifikationen des Bestellers zurückgehen, so entstehen zugunsten des Bestellers keinerlei Rechte an den hergestellten Werkzeugen.

(4) An allen in Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Besteller überlassenen Unterlagen, wie z.B. Kalkulationen, Zeichnungen etc., behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir erteilen dazu dem Besteller unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung.

§ 8 Annahme und Prüfung der Lieferung

(1) Soweit nicht anders vereinbart, ist der Erfüllungsort für die Lieferung der Geschäftssitz von KE. Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald KE die Ware dem Beförderungsunternehmen übergibt.

(2) Der Kunde hat die Lieferung unverzüglich auf Vollständigkeit, Übereinstimmung mit den Lieferpapieren und auf von außen erkennbare Mängel zu untersuchen und erkennbare Abweichungen und Mängel unverzüglich schriftlich geltend zu machen.

(3) Bei der Anlieferung erkennbare Transportschäden oder Fehlmengen sind auf der Empfangsbescheinigung des Transportunternehmens gemäß § 438 HGB zu vermerken.

§ 9 Versand – Gefahrenübergang – Verpackungen

(1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart. Mit der Übergabe der Ware an den Transportführer – gleichgültig, ob er vom Kunden, von uns oder von einem Dritten beauftragt wurde – geht die Gefahr auf den Kunden über. Dies gilt auch bei Teillieferungen sowie franko Lieferungen. Bei Auslieferungen mit unseren Fahrzeugen geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald die Ware am vertraglich festgelegten Ort bereitgestellt wird.

(2) Sofern der Kunde es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Kunde.

(3) Erfolgt die Lieferung durch unser Fahrzeug und unser Personal, so gilt die Übergabe der Ware spätestens dann als erfolgt, wenn sie dem Empfänger vor der Anlieferungsstelle auf befestigter Fahrbahn und auf dem Wagen zur Verfügung steht. Ist die Zufahrt zu der Anlieferungsstelle nach Auffassung des Anliefernden nicht oder nicht ohne Gefahren für das zu liefernde Gut befahrbar, so erfolgt die Übergabe dort, wo ein einwandfreies An- und Abfahren des Fahrzeugs gewährleistet ist. Ist der Käufer nicht bereit, die Ware an diesem Ort entgegenzunehmen, so gerät er in Annahmeverzug.

(4) Das Entladen der gelieferten Ware ist alleinige Angelegenheit des Kunden. Hält der Kunde das zum Entladen erforderliche Personal sowie die erforderlichen Abladevorrichtungen nicht vor, sind wir berechtigt, Wartezeiten entsprechend Kraftverkehrsordnung KVO bzw. Güternahverkehrstarif GNT zu berechnen. Verlangt der Kunde Hilfestellung beim Entladen, auch durch die Bereitstellung von Abladevorrichtungen, so können wir, sofern die Maßnahme für uns umsetzbar ist, dem Kunden diesen Aufwand zusätzlich in Rechnung stellen. Ungeachtet dessen besteht unsererseits keine rechtliche Verpflichtung zu einer Hilfestellung beim Entladen. Für durch unser Personal beim Abladen verursachte Schäden sowohl an der gelieferten Ware als auch an anderen Rechtsgütern haften wir nur im Falle vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns. Dies gilt nicht, soweit der Schaden in der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit besteht.

(5) Teilleistungen bzw. Teillieferungen sind in für den Kunden zumutbarem Umfang zulässig und können von uns in Rechnung gestellt werden.

(6) Mehrwegverpackungen / -paletten werden dem Kunden nur leihweise zur Verfügung gestellt. Hinsichtlich von uns mitgelieferter Paletten wird auf die Sonderbedingungen für die Warenlieferung mit Mehrwegpaletten hingewiesen, die Bestandteil eines jeden Vertrages sind. Sie werden auf Verlangen versendet. Einwegverpackungen /-paletten gehen ins Eigentum des Kunden über.

§ 10 Haftung und Pflichtverletzungen

(1) Bei vertraglichen Pflichtverletzungen, mit Ausnahme mangelhaft gelieferter Ware, kann der Besteller vom Vertrag erst zurücktreten und Schadensersatz verlangen, wenn eine uns von ihm zur Erbringung der vertragsgemäßen Leistung gesetzte angemessene Frist, mindestens jedoch zwei Wochen, abgelaufen ist, ohne dass die Leistung von uns vertragsgemäß erbracht wurde.

(2) Für Schäden aus vertraglichen Pflichtverletzungen (Verzug, Unmöglichkeit, Mangelhaftigkeit, Verletzung vertraglicher Nebenpflichten) haften wir nur, wenn die Pflichtverletzung auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handeln beruht, es sei denn, dass es sich bei der verletzten Vertragspflicht um eine wesentliche Vertragspflicht handelt. Höhere Gewalt ist in diesem Sinne von Pflichtverletzungen ausgeschlossen.

(3) Soweit wir wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung einer Vertragspflicht oder wegen schuldhafter Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht für einen entstandenen Schaden haften, ist unsere Haftung auf den vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden, höchstens auf die Ersatzleistung unserer Betriebshaftpflichtversicherung beschränkt. Soweit unsere Betriebshaftpflichtversicherung nicht oder nicht vollständig eintritt, sind wir maximal bis zur Höhe der Deckungssumme zur Haftung verpflichtet.

(4) Soweit unsere Haftung ausgeschlossen (wie z.B. bei höherer Gewalt) oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

(5) Durch diese Regelungen werden die gesetzlichen Beweislastregeln nicht berührt.

§ 11 Mängelhaftung

(1) Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Insbesondere wegen der besonderen Eigenschaften unserer Ware, vor allem von Glas, und der Gefahr von Beschädigungen, ist der Kunde zur unverzüglichen, sorgfältigen und vollständigen Prüfung der von uns gelieferten Ware verpflichtet.

(2) Durch die Herstellung bedingte Abweichungen in Maßen, Dicken, Gewichten oder Farbtönungen stellen keinen Mangel dar, sofern die branchenüblichen

Toleranzen bzw. einschlägigen DIN-Normen nicht überschritten werden. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass die Funktionseigenschaften nicht beeinträchtigt werden.

(3) Physikalische Eigenschaften unserer Produkte sind nicht reklamationsfähig, welche beim Verarbeitungsprozess beim Kunden stattfinden wie z. B.

- Extreme Hitze
- Oberflächenbeschädigung
- Gewalteinwirkung
- Durch harte Stöße

Darüber hinaus, wenn im Herstellungsprozess

- eine ablaufbedingte Veränderung oder ein Punktbild in der Serigrafie entsteht, jedoch der Aufdruck lesbar bzw. eindeutig zu erkennen ist.

(4) Wir übernehmen keine Gewähr für Schäden, die auf ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte, nicht von uns und ohne unsere Zustimmung vorgenommene weiter Verarbeitung, Montage, Inbetriebsetzung, Veränderung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung oder natürliche Abnutzung zurückgehen. Das gleiche gilt, wenn unsere Phiolen ohne unsere Betriebsanweisungen (z. B. Validierung von Abfüllmaschinen mit unserem Maschinenpark), sowie die gültigen und einschlägigen Verarbeitungsrichtlinien nicht befolgt wurden. Das Wissen um das physikalische Verhalten und die Eigenschaften von unterschiedlichen Glasarten bzw. Glasröhren (Hydrolytische Glasklassen und Borosilikatglas) entsprechend dem Stand der Technik wird auf Seiten des Kunden vorausgesetzt.

(5) Die erforderliche Verträglichkeitsprüfung aller am weiteren Einsatz der Phiolen in weiteren Produktionsprozessen bzw. Lieferketten obliegt dem Kunden. Insbesondere haften wir nicht bei mangelnder Verträglichkeit unserer Phiolen mit Fremdmaterialien sowie Dichtungen und Verschlusse bzw. mit nicht mit unserem Maschinenpark validierten Abfüllmaschinen, es sei denn die Verwendung dieser ist von uns ausdrücklich freigegeben worden.

Sofern Wartungs-, Inspektionsarbeiten oder Anpassungsarbeiten von eigenem Maschinenpark (z. B. Abfüllmaschine oder ähnliche) hierfür erforderlich sind, damit die Ware ordnungsgemäß weiterverarbeitet werden kann, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

(6) Der Kunde ist verpflichtet, uns die Möglichkeit zu geben, den gerügten Mangel vor Ort festzustellen bzw. auf unser Verlangen den beanstandeten Gegenstand oder Muster davon zur Verfügung zu stellen. Bei Transport- oder Bruchschäden ist die Ware in dem Zustand zu belassen, in dem sie sich bei Erkennung des Mangels befand.

(7) Soweit ein Mangel der Ware vorliegt, ist der Kunde zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Die Wahl zwischen den beiden beschriebenen möglichen Formen der Nacherfüllung steht uns zu.

(8) Im Fall der Mangelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Ware nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde. Kosten des Einbaus der Ware im Rahmen der Nacherfüllung sind vom Käufer selbst zu tragen. Dies gilt nicht, wenn uns ein Verschulden zur Last fällt.

(9) Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.

(10) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Pflichtverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

(11) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

(12) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 4 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

§ 12 Anormale Beanspruchung

Von anormaler Beanspruchung spricht man, wenn Glas und Systeme hohen thermischen, statischen

oder dynamischen Belastungen ausgesetzt sind. Anormale Beanspruchungen sind bei der Angebotsanfrage detailliert aufzuführen, da diese besondere Maßnahmen zum Einsatz der Phiolen und ihrer Form verlangen. Unterlässt der Besteller diese Angaben, übernehmen wir ausdrücklich keine Gewährleistung für daraus resultierende Mängel.

§ 13 Gesamthaftung

(1) Der Kunde / Zulieferer erkennt hiermit seine uneingeschränkte und alleinige Verantwortlichkeit für den Inhalt des Vertragsprodukts an sowie für etwaige Ansprüche aus der Produkthaftung, sofern ein hinreichender Nachweis besteht, dass die Ursache für solche Ansprüche von Produkten ausgeht, die der Kunde / Zulieferer geliefert hat.

(2) Der Kunde / Zulieferer ist für alle Ansprüche verantwortlich, die Dritte wegen Personen-, Sach- oder Vermögensschäden geltend machen, welche auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind.

(3) Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in den §§ 6 und 10 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden.

(4) Die Begrenzung nach Abs. (1) gilt auch, wenn der Kunde anstelle von Schadensersatz statt der Leistung den Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangt.

(5) Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

(6) Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen des Mangels gegen uns bestehen nur im Rahmen der nachfolgenden Haftungsregelungen.

(7) Der Haftungsausschuss gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Liefergegenstandes für Personen- oder Sachschaden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

§ 14 Eigentumsvorbehalt

(1) Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, nach vorheriger Setzung einer angemessenen Frist, die Ware zurückzunehmen. Sämtliche aus der Rücknahme resultierenden Kosten hat der Kunde zu tragen. In der Rücknahme oder Pfändung der Ware durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Ware zu deren Verwertung befugt; der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Schaden wie Feuer-, Wasser-, Diebstahl- und Bruchschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.

(3) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir unsere Eigentumsrechte durchsetzen können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die in diesem Zusammenhang entstandenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Kunde.

(4) Der Kunde ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns bereits jetzt sicherungshalber alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich MwSt.) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Zur Einziehung der Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

(5) Die Verarbeitung oder Umbildung der Ware durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Wird die Ware mit anderen, uns nichtgehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware (Faktura- Endbetrag, einschließlich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware.

(6) Wird die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware (Faktura- Endbetrag, einschließlich MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; die Übertragung nehmen wir hiermit an. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.

(7) Der Kunde tritt uns sicherungshalber der Forderungen ab, die ihm durch die Verbindung der Ware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

(8) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

§ 15 Gewährleistung

Unsere Produktqualität entspricht den Vorgaben aktuell gültiger Fehlerbewertungslisten für Behältnisse aus Röhrenglas - Qualitätssicherung von pharmazeutischen Packmitteln- AKP Arbeitskreises Packmittel.

Der Besteller wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die gelieferte Ware mit einem Anteil fehlerhafter Einheiten versehen sein kann. Mit Auslösung der Bestellung erklärt sich der Kunde mit den Grenzwerten für den Anteil fehlerhafter Einheiten einverstanden und nimmt die Ware, sofern die zulässigen Grenzwerte nicht überschritten werden, an. Ein Mangel der von uns gelieferten Ware liegt vor, wenn sie nicht die vereinbarte Beschaffenheit hat. Wurde eine solche nicht vereinbart, liegt ein Mangel vor, wenn sich die Ware nicht für die vertraglich vorausgesetzte Verwendung eignet, sonst wenn sie sich nicht für die gewöhnliche Verwendung eignet. Eine unerhebliche Minderung des Wertes oder der Tauglichkeit für die vertraglich vorausgesetzte oder gewöhnliche Verwendung stellt keinen Mangel dar.

Der Besteller hat die von uns gelieferten Produkte unverzüglich nach Ablieferung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen und uns über eventuell vorhandene Mängel zu unterrichten. Offensichtliche Mängel sind spätestens binnen 14 Kalendertagen nach Ablieferung geltend zu machen. Nicht offensichtliche Mängel sind nach ihrer Entdeckung unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Für Kaufleute gilt daneben § 377 HGB.

Die Gewährleistungsfrist für Mangelbeseitigung, Ersatzlieferung, Rücktritt und Minderung beträgt 4 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang.

§16 Datenschutz

Der Kunde willigt ein, dass wir Daten aus dem Vertragsverhältnis zum Zwecke der Datenverarbeitung speichern und uns das Recht vorbehalten, die Daten Dritten zu übermitteln, soweit dies zum Zwecke der Vertragsabwicklung – insbesondere Weitergabe von Bestelldaten an Lieferanten – oder zu Abrechnungszwecken erforderlich ist. (siehe unsere Datenschutzerklärung unter: https://www.karl-eschrich.de/datenschutzerklaerung.html)

§ 17 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

(1) Sofern der Kunde dem Kreis der in § 310 Abs. 1 BGB Genannten unterfällt, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

(2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

(3) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

(4) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen KE und dem Kunden / Zulieferer ist der Sitz von KE. KE ist auch zur Klageerhebung am Sitz des Kunden / Zulieferer sowie an jedem anderen zulässigen

Gerichtsstand berechtigt. Schiedsklauseln wird widersprochen.

Teil II – Besondere Bestimmungen für Werk- und Werklieferungsverträge

Teil II

§ 18 Werk- Werklieferungsverträge

(1) Allgemeines: Für Werk- und Werklieferungsverträge sind, soweit nicht kaufrechtliche Vorschriften und damit die §§ 1-17 anwendbar sind, die nachstehenden besonderen Bestimmungen in folgender Reihenfolge anzuwenden:

• Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen Teil I (§ 1 – 17)

• Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen Teil II (§ 18 - 19)

• Die Technischen Richtlinien Fehlerbewertungslisten für Behältnisse aus Röhrenglas - Qualitätssicherung von pharmazeutischen Packmitteln- AKP Arbeitskreises Packmittel.

• Weitere einschlägige technische Regelwerke

• Die allgemein anerkannten Regeln der Technik neuesten Standes.

(2) Angaben des Bestellers: Fehler aus den vom Besteller zur Verfügung gestellten Unterlagen gehen zu Lasten des Bestellers, sofern sie im Rahmen einer Überprüfung nicht erkennbar sind.

(3) Anpassungsvorbehalt: Unsere Preise verstehen sich für eine unterbrechungsfreie Abwicklung der von uns zu erbringenden Leistungen in der normalen Arbeitszeit. Für die auf Wunsch des Bestellers durchgeführten Über-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden sowie Arbeiten unter nicht vorgesehenen erschwerten Bedingungen werden, soweit im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, die zusätzlich anfallenden Kosten erhoben. Dies gilt auch, wenn auf Verlangen des Bestellers zusätzliche, im Angebot nicht aufgeführte Leistungen zu erbringen sind.

(4) Zahlung: Die Bezahlung des Rechnungsbetrages erfolgt ohne Abzug. Rechnungsbeträge bis 500 Euro sind unverzüglich, Abschlagszahlungen innerhalb von 12 Werktagen nach Zugang zahlbar.

(5) Herstellergarantie: Ansprüche aus einer über unsere Gewährleistung hinausgehende Garantie des jeweiligen Herstellers, z.B. für besondere Glasröhren, werden an den Kunden weitergegeben. Bei Lieferung von Ersatzware gilt die Restlaufzeit der ursprünglichen Garantie.

(6) Gefahrtragung: Hinsichtlich der für die Phiolenherstellung von Zulieferern gelieferten Stoffe, Farbe, Materialien bzw. Stopfen, die wegen nicht termingerecht erbrachter Vorleistung oder sonstiger vom Besteller zu vertretenden Umstände nicht weiterverarbeitet werden können, geht die Gefahr auf den Besteller über, sobald er in Annahmeverzug gesetzt worden ist.

(7) Verjährung: Die Verjährungsfristen für Werkverträge nach § 634a Abs. 1 Nr.2 BGB bzw. Werklieferungsverträge bleiben unberührt.

(8) Freigabe der Herstellung durch den Besteller: Wird die Herstellung von dem Besteller oder einem vom Besteller beauftragten Vertreter freigegeben, entfällt jegliche Mithaftung unsererseits für die Folgen einer fehlerhaften Ausführungsplanung, es sei denn, es liegt auf unserer Seite ein Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit vor.

(9) Sicherheiten: Verpflichtet sich ein Dritter gegenüber uns, für die Erfüllung der Gewährleistungsverbindlichkeiten unseres Auftragnehmers einzustehen (Gewährleistungsbürgschaft), so kann diese Bürgschaft nicht vor Ablauf der Gewährleistungsfrist zurückgefordert werden, es sei denn, es wurde ausdrücklich eine andere Frist vereinbart. Das gleiche gilt für Sicherheitseinbehalte sowie für alle anderen Arten von Sicherungen für unsere Gewährleistungsansprüche.

§ 19 Sonstiges

Übertragungen von Rechten und Pflichten des Bestellers aus dem mit uns geschlossenen Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Zustimmung.

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt.